

KINDERGARTENORDNUNG

Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Johannes-Baptist“
- Stiftung des öffentlichen Rechts -
mit dem Sitz in
86316 Friedberg/Paar

erlässt für den

katholischen Integrativkindergarten „St. Johannes“

die folgende

KINDERGARTENORDNUNG

Der Kindergarten „St. Johannes“ ist eine Einrichtung der katholischen Kirche und Ausdruck ihres seelsorglichen und caritativen Engagements. Trägerin des Kindergartens ist die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Johannes-Baptist“ -Stiftung des öffentlichen Rechts- mit dem Sitz in 86316 Friedberg-Paar. Kirchenverwaltungsvorstand ist der leitende Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Ottmaring. Der Pfarrkindergarten „St. Johannes“ ist ein Angebot für Kinder und deren Eltern, über das die katholische Kirche Antwort geben will auf die vielfältigen Bedürfnisse von Familien. Er erhält seine besondere Prägung durch das im katholischen Glauben gründende Welt- und Menschenbild. Kindern wird die Möglichkeit gegeben, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass das Kind in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann und dazu befähigt wird, neue Weisen des Verstehens und der Verständigung, des Umgangs mit Menschen und der Natur zu finden. Der Kindergarten ist Teil der Pfarreiengemeinschaft „St. Michael“ in Ottmaring und der Pfarrgemeinde „St. Johannes-Baptist“ in Paar. Durch die Teilhabe am Leben der Pfarrgemeinde und das Erleben und Miterleben der Feste und Feiern des Kirchenjahres erfährt sich das Kind als Mitglied der Gemeinschaft. Durch diese elementaren, mitmenschlichen Erfahrungen soll die Grundlage für Gotteserfahrung und die Begegnung mit Gott geschaffen werden.

Der Kindergarten „St. Johannes“ steht offen für Kinder anderer Glaubenshaltungen. Er achtet die religiöse Überzeugung, die Kindern dieser Familien in ihrem Elternhaus vermittelt wird. Von den Eltern wird jedoch erwartet, dass sie das religiöse Angebot des Kindergartens respektieren.

Der Kindergarten „St. Johannes“ wird gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (BayKiBiG) und seinen Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt.

§ 1

[Aufgaben des Kindergartens]

Der Kindergarten unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und -verantwortung. Damit erfüllt der Kindergarten einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. Er vermittelt den Kindern nach Maßgabe wissenschaftlicher Forschungsergebnisse bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen. Dabei berücksichtigt der Kindergarten die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Er bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen, fördert die Persönlichkeitsentwicklung sowie soziale Verhaltensweisen und versucht, Entwicklungsmängel auszugleichen. Er berät die Eltern in Erziehungsfragen. Die katholische Pfarrkirchenstiftung „St. Johannes-Baptist“ ist als Trägerin verantwortlich für die gesamte Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten. Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der wertorientierte, gemeinschaftsfähige, schöpferische Mensch, der sein Leben eigenverantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2

[Aufnahmevoraussetzungen]

(1) Die im Einzugsbereich des Kindergartens (Stadt Friedberg) wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in den Kindergarten aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht. Es können Kinder nach der Altersmaßgabe des Gesetzgebers aufgenommen werden.

Es können Kinder ab zwei Jahren und 6 Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden. Die Zahl der unter 3-jährigen Kinder ist auf maximal fünf Kinder gleichzeitig im Haus begrenzt. Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Friedberg haben, können ergänzend aufgenommen werden, soweit und solange noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Trägerin, die die Entscheidung an die Kindergartenleitung delegieren kann.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes hat billigem Ermessen zu entsprechen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Beginn eines Kindergartenjahres. Ausnahmen sind möglich, soweit noch nicht alle belegbaren Plätze vergeben sind.

(5) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten erfolgt zunächst auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen, in der festgestellt werden soll, ob das Kind für den Besuch des Kindergartens geeignet ist.

(6) Bei Aufnahme des Kindes kann eine einmalige maßvolle Aufnahmegebühr erhoben werden.

(7) Die Aufnahme des Kindes kann nur erfolgen, wenn die dem Alter entsprechende Vorsorgeuntersuchung im gelben U-Heft, sowie ein altersentsprechender Impfschutz gegen Masern, bei der Anmeldung nachgewiesen wurde.

§ 3

[Anmeldung]

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder via Email, zentral über die Stadt Friedberg. Die Aufnahmeunterlagen, sowie alle Informationen werden ab Anfang Februar, auf der Internetseite: www.friedberg.de/kinderbetreuung bereitgestellt.

§ 4

[Aufnahmevertrag; Dauer und Beendigung]

(1) Der Aufnahmevertrag wird für das ganze Kindergartenjahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht vor Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kindergartenjahres gekündigt wird. Einer Kündigung des Aufnahmevertrages durch die Eltern bedarf es nicht, wenn das Kind zum Schluss des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(2) Der Aufnahmevertrag ist für die Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündbar. Zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1. Juni und dem 31. August ist die Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z. B. Umzug, möglich. Die Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich.

(3) Die Trägerin kann den Aufnahmevertrag abweichend von Absatz 1 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind außerhalb der Schulferienzeiten mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
- die Eltern mit der Bezahlung des Kindergartenbeitrages über 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Aufnahmevertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die im Kindergarten nicht gewährleistet werden kann,
- die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung des Kindergartens beeinträchtigt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Die Parteien können den Aufnahmevertrag jederzeit einvernehmlich durch einen Auflösungsvertrag beenden.

§ 5

[Kindergartenjahr]

Das Kindergartenjahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 6

[Öffnungszeiten, Nutzungszeiten]

(1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kindergartens werden von der Trägerin nach Anhörung der Kindergartenleitung und des Kindergartenbeirates festgelegt. Soweit erforderlich, bildet die Trägerin einzelne Kindergartengruppen.

(2) Der Kindergarten ist geöffnet:

Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Freitag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr

(3) Die Trägerin ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Änderungen während des laufenden Kindergartenjahres werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat voraus, schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Eltern sind verpflichtet, die Öffnungszeiten einzuhalten. Die Kinder müssen bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht und müssen pünktlich abgeholt werden. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Zielsetzung soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

§ 7

[Schließzeiten, Ferienordnung]

(1) Die Tage, an denen der Kindergarten geschlossen ist (Schließzeiten), werden von der Trägerin festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres schriftlich oder durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten, an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter/innen.

(2) Der Kindergarten ist in der Regel, zwei Wochen in den Weihnachtsschulferien und drei Wochen während der Sommerferien im August, geschlossen

(3) In der besuchsarmen Zeit in den Oster- und Pfingstferien kann der Kindergarten mit verminderter personeller Besetzung weitergeführt werden.

(4) Muss die Trägerin aus dringenden betrieblichen Gründen den Kindergarten vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z. B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen nicht gesichert werden kann.

(5) Ist der Kindergarten aus einem der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 8

[Kindergartenbeitrag]

(1) Der Kindergartenbeitrag ist für das gesamte Kindergartenjahr zu bezahlen, auch für die Schließzeiten sowie bei Abwesenheit des Kindes, da auch dann die Betriebskosten des Kindergartens weiterlaufen.

(2) Der Kindergartenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Der monatliche Kindergartenbeitrag setzt sich aus dem Elternbeitrag und optional aus der Gebühr für das Mittagessen zusammen, sofern das Kind für das Mittagessen angemeldet ist.

(3) Der Kindergartenbeitrag orientiert sich an der Buchungszeit und ist monatlich zu entrichten. Die Buchungszeit kann unter besonderen Umständen, wenn es die Personalstunden und der Anstellungsschlüssel zulassen, zu Beginn eines neuen Kalendermonates erhöht werden. Eine Reduzierung ist nur zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich und muss rechtzeitig bekannt gegeben werden, damit die Trägerin die Personalstunden neu festlegen kann.

Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren	zwischen 80,00 und 105,00 €
Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren	zwischen 100,00 und 125,00 €

Dieser wird angewandt, solange ein Kind unter 3 Jahre alt ist. Ab dem Monat, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag hat, ist der Grundbeitrag eines Regelkindes zu entrichten.

Falls das Kind Mittagessen gebucht hat, fallen folgende, monatliche, Gebühren an:

1x wöchentlich Mittagessen	9,30 €
2x wöchentlich Mittagessen	18,60 €
3x wöchentlich Mittagessen	27,90 €
4x wöchentlich Mittagessen	37,20 €
5x wöchentlich Mittagessen	46,50 €

(4) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag auf dem Konto der Trägerin eingegangen sein. Der Beitrag wird, in der Regel, durch die Trägerin per Lastschriftverfahren von dem Konto der Eltern abgebucht.

(5) Die Trägerin ist berechtigt, den Kindergartenbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzulegen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindergartenbeitrages vorgenommen werden, sofern und soweit die allgemeine Kostenentwicklung dies erfordert. Die Trägerin hört den Kindergartenbeirat bei der Festlegung des neuen Kindergartenbeitrages an. Die Anpassungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern folgt.

§ 9

[Aufsichtspflicht]

(1) Die Trägerin übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Aufnahmevertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Aufnahmevertrag geschlossen wurde.

(2) Die Trägerin ist berechtigt, die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht auf die Kindergartenleitung sowie die weiteren pädagogischen Mitarbeiter/innen zu übertragen.

(3) Die Aufsichtspflicht der Trägerin bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich des Kindergartens betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Kindergartens begleiten oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Buchungs- bzw. Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

(4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn ein Kindergartenbus die Kinder bringt und holt.

(6) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Kindergartenpersonal schriftlich und im Voraus zu benennen. Soll das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend. Die abholberechtigte Person sollte sich gegenüber dem Personal ausweisen können

§ 10

[Mitwirkungspflichten der Eltern]

(1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindergartenarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Der Kindergarten bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und auch die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.

(2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die (private und dienstliche) Telefonnummer anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

[Krankheitsfälle]

(1) Erkrankungen des Kindes sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach näherer Maßgabe des „Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen“ (Infektionsschutzgesetz) (Bundesgesetzblatt 2000 Seite 1045 ff) der Meldepflicht unterfallen wie z. B. Windpocken, Kopfläuse, Hand- Fuß- Mund-Krankheit, Norovirus, Röteln, Masern, Meningitis und andere. Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindergartenleitung mitzuteilen.

(2) Kinder, die krank oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch des Kindergartens ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung von Familienmitgliedern.

(3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der Kindergartenleitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 12

[Versicherungsschutz]

(1) Die Kinder sind nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb

dessen Grundstücks. Für die Teilnahme an Ausflügen und Veranstaltungen des Kindergartens holt die Kindergartenleitung die Zustimmung der Eltern ein.

(2) Jeder Unfall oder sonstige Schadensfall ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind zu melden, auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.

(3) Für, in den Kindergarten mitgebrachtes Eigentum, übernimmt die Trägerin keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 13

[Datenschutz]

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Soweit erforderlich wird im Einzelfall die Zustimmung der Eltern eingeholt.

§ 14

[Rechtsgrundlagen]

Für die Arbeit im Pfarrkindergarten „St. Johannes“ gelten das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Ausführungsverordnungen (AVBayKiBiG) und die anderen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15

[Inkrafttreten]

Diese Kindergartenordnung tritt mit dem 1. September 2020 in Kraft.

Paar, den 06. April 2020

Pfr. Martin Schnirch,
Kirchenverwaltungsvorstand

Erläuterungen:

Der in dieser Kindergartenordnung verwendete Begriff der „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung, also alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht.

Vater und Mutter (§ 1626 Abs. 1, §1626 a Abs. 1, § 1754 Abs. 1 BGB)

ein Elternteil (§ 1626 a Abs. 2, § 1671 Abs. 1, § 1680 Abs. 1, § 1754 Abs. 2 BGB)

Vormund (§ 1793 BGB)

Pfleger (§ 1915 BGB)